

Satzung

des Vereins „SV Sportfreunde Anderten e. V. von 1922“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarbe

Der Verein führt den Namen Sportverein „Sportfreunde Anderten e. V. von 1922“
Gründungstag ist der 29.07.1922. Der Sitz des Vereins ist 30559 Hannover (Anderten).
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover (Nr. 2647) eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Vereinsfarben sind: Grün – Weiß.
Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischem Fussballverband.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will die Gesundheit seiner Mitglieder durch sportliche Übungen und Wettkämpfe fördern und erhalten, die Jugend zur gesunden Lebensführung und Lebensbejahung im Sinne der olympischen Art erziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts << steuerbegünstigte Zwecke >> der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
 - a) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
 - b) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
 - c) Zur Erledigung von Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen des haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
 - d) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein unterscheidet:

- a) aktive Mitglieder

- b) passive Mitglieder (ermäßigter Beitrag)
- c) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren (ermäßigter Beitrag)
- d) Ehrenmitglieder
- e) Juristische Personen (passiv)

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden bzw. aufgenommen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder besonders befähigt sind, denselben durch Rat und Tat zu fördern. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zu Ernennung vorgeschlagen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Über sämtliche Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das Angaben über Namen, Geburtstag, Wohnort, Eintrittstag und eventuellen Austrittstag erhalten muss.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

Bei Minderjährigen eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist die Aufnahme von dem gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Über Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Ausschluss aus dem Verein, durch Beschluss vom Vorstand
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Tod
- e) Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

- Wenn das Mitglied gegen die Satzung oder dessen Ordnungen oder die Beschlüsse des Vereins verstößt.
- Unter Mitbestimmung des Ehrengerichts, wenn das Mitglied unehrenhaft auftritt oder das Ansehen des Vereins nach Außen schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.

§ 8 Streichung von der Mitgliederliste

Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfange gedeckt, wird das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen.

Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 9 Beitragsleistungen und Pflichten

- 1) Es sind eine Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Beiträge gem. Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Mitglieder, die geschäftsunfähig sind haben kein Stimmrecht.
- 2) Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt. Eine besondere Zustimmung des / der gesetzlichen Vertreter (s) bedarf es dazu nicht.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- 3) Der Gesamtvorstand
- 4) Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB
- 5) Obmänner
- 6) Ausschüsse
- 7) Ehrengericht

Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Jahres statt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch öffentlichen Aushang eines Einladungsschreibens im Vereinsschaukasten auf dem Vereinsgelände bekannt zu machen. Der Aushang hat bis zum Tage der Mitgliederversammlung stehen zu bleiben.
- 3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- 4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang im Vereinsschaukasten bekannt gegeben.
Auf der Tagesordnung müssen als Punkte enthalten sein:
 - Jahresbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Mitgliedsbeiträge
 - Aufnahme Mitglieder
 - Entlastung
 - Neuwahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Aushang an der Geschäftsstelle bekanntgeben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 35 % der Vereinsmitglieder schriftlich zu stellen.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung per Entschluss (mit einfacher Mehrheit).
- 10) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Bevollmächtigten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzendem bzw. seinem Beauftragten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 14 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) der Jugendleiter
 - f) Sportleiter
- 1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden beträgt 3 Jahre, die des 2. Vorsitzenden 2 Jahre. Die der übrigen Vorstandsmitglieder 1 Jahr.
 - 2) Bekleidet ein Vorstandsmitglied im Vorstand 2 Posten, so ist zur Vervollständigung noch ein Beisitzer zu wählen.
 - 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
 - 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall (der nicht nachgewiesen werden muss) durch den Geschäftsführer einberufen.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Bestimmungen der Vorstandsordnung.

§ 15 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2) Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushalts und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und das dafür erforderliche Personal anstellen.
- 4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Alle Angelegenheiten, die nicht von der Mitgliederversammlung geregelt werden.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten.
- 2) Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Die beiden anderen Vorstandsmitglieder können nur gemeinsam handeln.
- 4) Die Vertretung des Vereins obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden. Die anderen beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dürfen von ihrer Vertretungsmacht gem. Absatz (3) im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 17 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen nach §33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Über Änderung des Vereinszwecks nach §33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Vereinsordnung

- 1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- 2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- 3) Für den Erlass, eine Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

- 4) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- a) Geschäftsordnungen
 - b) Finanzordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Versammlungsordnung

§ 19 Kassenprüfung


- 1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchungsbelegen. (nach Richtlinien der Finanzordnung).

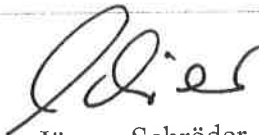
§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung der Frist schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2010 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.


Klaus Volland
1. Vorsitzender / Versammlungsleiter


Jürgen Schröder
2. Vorsitzender

H. – J. Strombach
Geschäftsführer / Protokollführer

